

FRANKENWALDVEREIN E.V.

Satzung des Frankenwaldvereins e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Frankenwaldverein e.V.
Er hat seinen Sitz in Naila und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Vereinsgebiet umfasst den in Bayern und teilweise in Thüringen liegenden Frankenwald sowie seine angrenzenden Gebiete.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Frankenwaldvereins ist es:

1. Förderung und Festigung des Heimatbewusstseins ,
2. Stärkung des Sinnes für Kultur, Bodenständigkeit, Sitte und Brauchtum,
3. Erhaltung der Natur- und Kulturdenkmäler, der heimischen Bauweise und der geschichtlichen Zeugnisse der Heimat,
4. Landschafts-, Natur- und Umweltschutz,
5. Pflege der Heimatkunde, des Volkstums und aller damit zusammenhängenden Bestrebungen,
6. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
7. Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

Diese Ziele werden erreicht durch:

Markierung und Erhaltung von Wanderwegen, Wanderungen, Herausgabe von Wanderführern sowie Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Anlage und Unterhaltung von Ruheplätzen, Aussichtstürmen und –punkten, Errichtung von Wanderheimen und Unterkunftshütten, Naturschutzarbeit, die Herausgabe einer Zeitschrift und von Werbemitteln, Förderung des heimatkundlichen Schrifttums, der bodenständigen Kultur, die Jugendarbeit im Frankenwaldverein e.V.
Zur Darstellung der Arbeit des Vereins werden alle Möglichkeiten digitaler und printmäßiger Art sowie von Funk, Film und Fernsehen genutzt.

Der Frankenwaldverein e.V. lehnt im Rahmen der Vereinsarbeit alle Bindungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller und klassentrennender Art ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, für die Mitglieder der Hauptvorstandschaft und des Hauptausschusses sowie für Mitglieder des Frankenwaldvereins, die für den Hauptverein tätig werden, Aufwandsentschädigungen zu beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den Ortsgruppen zu, die im Zeitpunkt der Auflösung weiter bestehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft im Frankenwaldverein e.V. und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Frankenwaldvereins e.V. sind die bestehenden Ortsgruppen. Diese sind rechtlich und wirtschaftlich nicht rechtsfähige oder rechtsfähige Vereine.

Dem Frankenwaldverein können auch Vereine angehören, wenn sie die satzungsmäßigen Ziele des Frankenwaldvereins gemäß § 2 der Satzung uneingeschränkt anerkennen.

Neue Ortsgruppen können nur mit Zustimmung des Hauptausschusses gegründet werden.

Zur Gründung einer Ortsgruppe sind mindestens 7 Personen erforderlich.

Neue Ortsgruppen müssen bei der Gründung in einer Niederschrift

- a.) den Beitritt zum Frankenwaldverein e.V. erklären,
- b.) die Satzung des Frankenwaldvereins e.V. annehmen,
- c.) für sich selbst die Mustersatzung für Ortsgruppen des Frankenwaldvereins e.V. ggf. auch mit örtlich bedingten Änderungen oder Ergänzungen beschließen.

Juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts sowie Personengesellschaften können korporative Mitglieder werden.

Löst sich eine Ortsgruppe auf, wandelt sich die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Gesamtverein zu einer unmittelbaren Einzelmitgliedschaft, sofern ein Mitglied nicht binnen dreier Monate nach dem Auflösungsbeschluss widerspricht.

Entfaltet eine Ortsgruppe keine satzungsgemäße Vereinsarbeit mehr (ruhende Ortsgruppe) oder hat sie länger als zwei Jahre keinen Vorstand, zumindest bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister, so können Mitglieder dieser Ortsgruppe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand des Gesamtvereins unmittelbare Einzelmitglieder des Gesamtvereins werden. Sie scheiden zu dem der Erklärung folgenden Jahresende als Mitglieder der Ortsgruppe aus.

Einzelmitglieder im Gesamtverein können solche Personen werden, an deren Wohnort eine Ortsgruppe des Frankenwaldvereins e.V. nicht besteht oder die nicht Mitglied einer Ortsgruppe werden wollen.

Wenigstens dreißig Einzelmitglieder können für Ortsteile, Ortschaften oder Regionen eine Vertrauensperson wählen, die ihre Belange in Vertreterversammlungen und in der Hauptversammlung wahrnimmt.

Einzelmitglieder können sich nach den Regeln dieser Satzung einer Ortsgruppe anschließen oder eine Ortsgruppe gründen. Sie scheiden mit der Aufnahme in eine Ortsgruppe oder mit der Gründung einer Ortsgruppe als Einzelmitglieder des Gesamtvereins aus. Der Jahresbeitrag als Einzelmitglied steht für das Jahr des Ortsgruppenbeitritts oder der Ortsgruppenführung dem Gesamtverein zu.

§ 5

Unmittelbare Mitglieder der Ortsgruppen – Mittelbare Mitglieder des Frankenwaldvereins e.V.

Durch den Beitritt zu einer Ortsgruppe wird die unmittelbare Mitgliedschaft bei der betreffenden Ortsgruppe und gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft beim Frankenwaldverein e.V. erworben.

Aus den Mitgliedern der Ortsgruppen werden die Mitglieder des Hauptvorstands (§ 12) und des Hauptausschusses (§ 14) des Frankenwaldvereins e.V. gewählt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Ortsgruppen und Vereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e. V.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Frankenwaldverein e.V.

Die Ortsgruppen und ihre Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Frankenwaldvereins e.V. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten

Die Ortsgruppen und Vereine sind verpflichtet:

- a) bei der Erfüllung der Vereinsaufgabe (§2) mitzuwirken
- b) die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Frankenwaldvereins e.V. durchzuführen,
- c) Beiträge nach § 8 dieser Satzung an den Frankenwaldverein e.V. abzuführen,
- d) dem Frankenwaldverein e.V. die Jahresberichte einzureichen und eintretende Änderungen in der Obmannschaft sofort anzuzeigen,
- e) die ihnen zugeteilten Wegeabschnitte hinsichtlich der Markierungen zu betreuen.

§ 8 Beiträge; Fälligkeit

Bis zum 30. April jeden Jahres sind von den Ortsgruppen für jedes Mitglied gemäß § 5 die von der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 9 Ausscheiden

Ortsgruppen scheiden aus dem Frankenwaldverein e.V. aus:

- a) durch Auflösung der Ortsgruppen,
- b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Ortsgruppe oder Verein besonders grob gegen die Interessen des Frankenwaldvereins e.V. verstößt.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Hauptausschusses nur durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Vorher ist die auszuschließende Ortsgruppe oder Verein zu hören.

§ 10 Ehrungen

Langjährige Mitglieder und solche, die sich um den Frankenwaldverein e.V. und die Ortsgruppen besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

Die Bedingungen für Ehrungen sind in einer Ehrenordnung durch Beschluss der Hauptversammlung zu regeln.

§ 11 Organe

Organe des Frankenwaldvereins e.V. sind:

- a) die Hauptvorstandschaft,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Vertreterversammlung,
- d) die Hauptversammlung.

Sämtliche gewählte Organmitglieder des Frankenwaldvereins e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Hauptvorstandschaft

Die Hauptvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. dem Hauptvorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Hauptgeschäftsführer,
4. dem Hauptschriftführer,
5. dem Hauptkassier,
6. dem Hauptjugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Hauptvorsitzende und seine beiden Stellvertreter, von denen jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Hauptausschusses, der Hauptversammlung und der Vertreterversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Hauptvorsitzenden dann vertreten dürfen, wenn dieser verhindert ist.

§ 13 Aufgaben der Hauptvorstandschaft

Der Hauptvorsitzende leitet den Verein. Er vertritt ihn nach außen allein. Er beruft Sitzungen der Hauptvorstandschaft, des Hauptausschusses, der Vertreterversammlung und der Hauptversammlung ein und führt ihren Vorsitz. Der Hauptvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans über Ausgaben bis zu 10.000,00 € Euro im Einzelfall allein zu entscheiden. Bei übersteigenden Beträgen ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich.

Die Hauptvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 14 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Hauptvorstandschaft und aus folgenden Mitgliedern:

1. Hauptwanderwart,
2. Hauptwegewart,
3. Hauptnaturschutzwart,
4. Hauptkulturwart,
5. Hauptfachwart für Gestaltungsfragen von Printmedien und Schriftleiter des FWV-Magazins,
6. Hauptpressewart,
7. Hauptwerbewart,
8. Hauptfachwart für Familienarbeit,
9. Hauptfachwart für Bauangelegenheiten und Liegenschaften,
10. Hauptfachwart für Rechtsfragen,
11. Hauptfachwart für digitale Wegebearbeitung,
12. Hauptfachwart für Gesundheitswandern,

Für alle Mitglieder des Hauptausschusses können auf Vorschlag der Hauptvorstandschaft durch die Hauptversammlung jeweils bis zu drei Vertreter gewählt werden.

Sowohl die Fachwarte als auch ihre Stellvertreter haben im Ausschuss Sitz und Stimme.

Der Hauptausschuss kann Arbeitsgruppen bilden, die zur Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses und der Hauptvorstandschaft tätig werden. Diese Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Hauptausschusses zusammen.

Sofern der Hauptvorsitzende die Leitung der Arbeitsgruppen nicht selbst übernimmt, wird aus der Mitte der Arbeitsgruppe durch diese ein Leiter bestimmt. Dessen Kompetenzen werden vom Hauptausschuss festgelegt.

§ 15 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Halbjahr jeden Jahres statt.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Wahl der Hauptvorstandschaft, des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer sowie die Bestätigung des Hauptjugendwartes,
2. Entgegennahme der Jahres- und Prüfungsberichte,
3. Entlastung der Hauptvorstandschaft und des Hauptausschusses,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Festsetzung der Höhe der Beiträge zum Frankenwaldverein e.V.,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten,
8. Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
9. Ehrungen nach der Ehrenordnung des Frankenwaldvereins e.V.,
10. Bestimmung des Tagungsortes der nächstjährigen Hauptversammlung,
11. Ausschluss von Ortsgruppen gemäß § 9.,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Vertreterversammlung

In der Regel sollen jährlich zwei Vertreterversammlungen stattfinden.
Aufgaben der Vertreterversammlungen sind folgende:

1. Vorberatung der Hauptversammlung,
2. Beratung und Beschlussfassung zu neuen Aufgaben, die vom Frankenwaldverein e.V. übernommen werden sollen,
3. Beschlussfassung zur Planung der Veranstaltungen des Frankenwaldvereins e.V. im folgenden Kalenderjahr,
4. Bestellung von Gebietsfachwarten,
5. Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen ist vom Hauptvorsitzenden innerhalb von einer Woche nach Beschlussfassung oder dem Eingang des Antrages eine außerordentliche Hauptversammlung unter Beachtung der Ladungsfristen des § 20 einzuberufen. Der Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Antrag der Ortsgruppen muss die Tagesordnung enthalten, die Inhalt der Einladung sein soll.

§ 18 Abstimmung

In der Hauptversammlung und Vertreterversammlung hat jedes Mitglied der Hauptvorstandschaft und des Hauptausschusses eine Stimme.
Die Ortsgruppen oder Vereine haben je drei Stimmen und für je volle hundert Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend dafür ist der Mitgliederstand am Ende des vorangegangenen Jahres.
Die Ortsgruppen oder Vereine können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht durch die Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.
Für den Fall, dass ein Verein nicht in seiner Gesamtheit Mitglied des Frankenwaldvereins ist, ist für die Zuordnung weiterer Stimmen für je volle hundert Mitglieder die Zahl der Mitglieder maßgebend, für die der Verein Beitrag an den Frankenwaldverein e.V. zahlt.
Die Hauptversammlung und Vertreterversammlung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen oder Vereine vertreten sind.
Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlussfassungen über Grundstücksangelegenheiten und Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses sowie die Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen sofern nicht für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wird. Dieser darf bei der offenen Abstimmung nicht anwesend sein. Die Wahl wird unter Leitung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer durchgeführt, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Wahl ist wirksam, sobald der Gewählte die Wahl angenommen hat.

Scheidet ein Mitglied der Hauptvorstandschafft oder des Hauptausschusses während der dreijährigen Amtszeit aus, so muss dann, wenn die Amtsperiode noch länger als ein Jahr dauert, in der folgenden Hauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

Die Hauptvorstandschafft kann für das frei gewordene Amt bis zur folgenden Wahl oder Nachwahl kommissarisch ein Mitglied bestellen.

§ 20 Einladungen

Die Einladungen zu Sitzungen des Hauptausschusses, der Vertreterversammlung und der Hauptversammlung müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen. Sie müssen die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Hauptversammlung müssen innerhalb der in der Einladung zur Hauptversammlung festgelegten Frist eingegangen sein.

Die Hauptversammlung kann verspätet eingegangene Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zulassen.

§21 Beschlussfähigkeit

Ist ein Vereinsorgan in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, weil die vorgeschriebene Mindestzahl der Teilnehmer nicht erreicht ist, hat der Hauptvorsitzende innerhalb von vier Wochen die Sitzung mit der gleichen Tagesordnung ein zweites Mal einzuberufen. Dann ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 22 Niederschriften

Von jeder Versammlung und Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom Hauptvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschriften, gleich welcher Sitzung, gehen in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses in Umlauf. Wenn bis zum Ende dieser Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie von diesem als genehmigt.

§ 23 Vereinsvermögen

Der Verein darf Vermögen nur für den satzungsgemäß bestimmten Vereinszweck vorhalten. Die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Geldmittel wird im jährlich zu erstellenden Haushaltsplan festgelegt. Auf die Bildung einer Kapitalrücklage soll dabei geachtet werden.

§ 24 Rechnungsprüfung

Die Überwachung und Prüfung der Kassenführung obliegt zwei Kassenprüfern. Sie haben in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 25 Ortsgruppen

Die Ortsgruppen oder Vereine mit ihren Mitgliedern bilden in ihrer Gesamtheit den Frankenwaldverein e.V.. Sie sind Träger des Vereinslebens. Die Ortsgruppen oder Vereine haben eine eigene Satzung, eigene Organe und eine eigene Vermögens- und Finanzverwaltung.

Die Ortsgruppen werden in der Hauptversammlung und in der Vertreterversammlung durch ihre Vertreter vertreten.

Die Ortsgruppen oder Vereine erhalten von ihren Mitgliedern neben dem an den Frankenwaldverein e.V. abzuführenden Beitrag einen Ortsgruppenzuschlag. Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe oder des Vereins. Zur Ausführung besonderer Aufgaben können die Ortsgruppen oder Vereine Zuschüsse aus der Hauptkasse erhalten. Die Ortsgruppen oder Vereine verwenden ihre Geldmittel für Vereinszwecke in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse sind jedoch zweckgebunden zu verwenden. Von der Ortsgruppe oder dem Verein erworbenes Vermögen unterliegt ihrer eigenen Verwaltung.

Von der Ortsgruppe oder Verein eingegangene Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten berühren den Frankenwaldverein e.V. nicht. Kommt eine nicht im Vereinsregister eingetragene Ortsgruppe oder Verein ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Frankenwaldverein e.V. nicht nach, oder verstößt sie finanziell gegen den Vereinszweck oder gegen die Grundsätze einer ordentlichen Kassenführung, so kann der Ortsgruppe oder der Verein durch Beschluss des Hauptausschusses die eigene Finanzverwaltung entzogen und dem Hauptkassier treuhänderisch übergeben werden.

§ 26

Vereine gemäß § 4 Abs. 2

Vereine im Sinne des „ 4 Abs. 2“ dieser Satzung sind Teil der Gesamtheit des Frankenwaldvereins e.V.
Sie bestimmen ihre Organisation jedoch nach ihren Vereinerfordernissen.
In der Hauptversammlung und in der Vertreterversammlung sind sie durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 27

Jugendgruppen

In jeder Ortsgruppe oder Verein sollte eine Jugendgruppe gebildet werden. Ihr können- außer dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter – nur Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören.

§ 28

Hauptgeschäftsstelle

Für die Organisation und Verwaltung des Frankenwaldvereins e.V. ist eine Hauptgeschäftsstelle zuständig.
Sie untersteht dem Hauptvorsitzenden. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt werden.
Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 29

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. am 20. April 2013 in Zeyern beschlossen, sowie die Änderungen in § 4 und § 9 am 05. April 2014 in Grafengehaig und die Änderung in § 3 am 01. April 2017 in Wartenfels; sie erlangen mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof (VR 331) Rechtskraft.